

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Sonderpädagogischen Förderzentrums Wasserburg am Inn e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Wasserburg am Inn.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Unterstützung für die Kinder und Jugendlichen der Schule im Englischen Institut, dem Sonderpädagogischen Förderzentrum in Wasserburg am Inn, darstellen.
2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Kinder und Jugendlichen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung werben.
3. Der Verein legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen, caritativen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
4. Der Verein fördert durch seine Zuwendungen und Aktionen die positive, psychische und physische Entwicklung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen der Schule im Englischen Institut.
5. Der Verein ist eigenständig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Eine Familienmitgliedschaft ist zulässig.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiräte oder Ausschüsse berufen.
5. Die Wahl des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig.
6. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Hierbei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Genehmigung von Fördermaßnahmen die einen Betrag von € 1.000,-- übersteigen,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - g) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
5. Alle Wahlen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind.

6. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Geschäftsstelle

Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Die Einrichtung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig werden. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld und Sachspenden,
- c) Sonstige Zuwendungen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rosenheim zur Verwendung für die Schule im Englischen Institut, dem Sonderpädagogischen Förderzentrum in Wasserburg am Inn, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.